

**Wesel.** Ein Scherler des hiesigen 159. Infanterie-Regiments erschoss sich auf dem Fort Wäcker mit seinem Dienstgewehr. Als Kofke nach Furcht vor Strafe angegeben.

**München.** Der wegen Diebstahls einer Goldwaage im Königsschloß Herrenheimler zu 14tägiger Gefängnisstrafe verurteilte Engländer erzielte in der Berufungsinstanz eine Herabminderung auf sechs Tage und Aufhebung des Haftbefehls.

**Paris.** In Cherbourg explodierten am Montag nachmittag mehrere Tonnen Pulver, die in einem Schiffe in der Nähe der großen Mole eingelagert waren, unter heftigem Knall. Die Erschütterung wurde in der ganzen Stadt verspürt und erzeugte eine lebhaft Panik.

**Bern.** Zu dem Stempel auf den neuen goldenen Schweizerischen 20 Franc-Stücken hat ein Berner Oberländer Mädchen, Amelie Staber in Brienz, Robell gefunden. Nun schreibt die „Schweizer numismatische Zeitschrift“ in einer neuerlichen Kritik: Zu loben sei höchstens die Wahl eines nationalen Modells für den weiblichen Kopf. Dagegen sei es total verfehlt, ein junges Mädchen zur Helvetia zu wählen. Viel besser als ein so unerfahrenes Ding hätte eine wädrere Frau und Mutter auf die Münze geprägt; an hässlichen, ja schönen Gestalten in der Volkstracht des reiferen Alters fehle es ja in der Schweiz nicht. Noch verfehlt sei der Ausdruck im Gesicht; es sei, als ob das Schweizer Mädchen toll Schmach nach dem Schatz ausblide. Solche Schwärmerereien gehören nicht auf die Münze!

**Rom.** Die Prinzessin Clotilde von Bourbon hat ihren Vater Don Carlos auf sofortige Herausgabe des viersten Teiles der 32 500 Gulden verurteilt, die ihm seit dem Tode ihrer Mutter vom österreichischen Hofe gezahlt wurden. Außerdem verlangt sie, Don Carlos solle beweisen, daß er, wie er in seinem Fideikommiss verprochen, jährlich 12 500 Pfund für sein Haus auszugeben habe. Die Prinzessin hat ihren Bruder und Schwester als Zeugen anrufen lassen. Don Carlos lehnte jeden Vergleich ab und erklärte, daß eine Wiedererkennung seiner Tochter für ihn nur möglich sei, wenn sie in ein Kloster ginge.

**Mailand.** Ueber eine Million hatte der Kaffierer Macolini der hiesigen Adlischen Sparcasse unterzogen, als er vor einem Jahre räthete. Er konnte nicht aufgefunden werden. Am Sonntag hat man ihn endlich in Faenza verhaftet.

**Brüssel.** In einem Hause, das an der durch den Wald von Billars bei Namur führenden Straße steht, fand man am Sonntag einen 86 Jahre alten Greis, dessen verwitwete 50 Jahre alte Tochter und die vierundzwanzigjährige Tochter der letzteren ermordet. Es liegt Raubmord vor.

**Moskau.** Den Unglücklichen, die sich bei Tereksopol so beileben, ihre Seelen vor dem Antikrist zu retten, daß sie lebend in die Grube stiegen oder sich luftigrecht einmauern ließen, reihen sich die Bürger von Kasan auf nicht viel niedrigerer Stufe der Selbsterrettung an. Nur diejenigen, die ist ein Glaubenssatz der Bürger, sind würdig in das Himmelreich einzugehen, die gleich dem Greiser einen Märtyrertod sterben. Allein der Tod soll nicht ein vorzeitiger sein. Es werden also nur die Sterbenden dazu auszuwählen. Sobald man glaubt, daß ein Mitglied der Sekte dem Tode nahe ist, erscheinen seine Verwandten und Freunde. Ein jeder trägt verdeckt ein Sandbüchlein. Dem mit dem Tode Ringenden werden nun unter frommen Gebeten die Säckchen auf den Mund, auf das Gesicht, den Kopf und die Brust gelegt, bis der arme Dulder ausgeblutet hat. Dann trägt man ihn heimlich hinaus und vergräbt ihn, ohne eine Spur des Grabes zu hinterlassen. So wurde neulich gegen einen Bauern die Anklage wegen Ermordung seiner Mutter anhängig gemacht, und obgleich manche Anzeichen darauf hinwiesen, daß sie auch den Märtyrertod der Bürger gefunden war, erfolgte doch Freisprechung wegen Mangels an Beweisen.

**New York.** Der Exprekjur von Buffalo nach New York stürzte am Sonntag früh in

den Hudson. Der Damm, der die Schienen trägt, ist wahrscheinlich vom Wasser untergraben worden und hat nachgegeben; die Geleise sind dann mit der Maschine und sieben Wagen in den Fluß gerollt. Die Zahl der getödteten Personen wird auf 28 geschätzt. Einige Reisende wurden dadurch gerettet, daß man von Böden aus die Wagendächer einstieg und die Personen herauszog.

### Serichtshalle.

**Berlin.** Nach 13tägiger Verhandlung erbeiten vor der Strafkammer des Landgerichts die Verhandlungen gegen den Bankier August Sternberg und Genossen wegen Vergehens gegen das Aktiengesetz. Die Anklage richtet sich gegen fünf Personen, die seiner Zeit Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Vereinsbank waren und nun beschuldigt werden, nach dem 4. Dezember 1884 abhändlich zum Nachtheil dieser Gesellschaft gehandelt und sich dadurch eines Vergehens gegen Art. 249 des Handelsgesetzbuches schuldig gemacht zu haben. Dieses Vergehen sollte in der Reportierung von Aktien der Vereinsbank zu Gunsten Sternbergs durch die Vereinsbank und in der in dem Jahre 1885 durch Rückkauf von Aktien erfolgten Herabsetzung des Aktienkapitals der Vereinsbank bestehen, wozu dann noch eine Bilanzverschleierung von der Anlagebehörde behauptet wurde. Die Angeklagten haben dagegen in sehr umfangreichen, dem Drucke übergebenen Schriftsätzen nachzuweisen gesucht, daß sie im besten Glauben gehandelt haben, daß die fraglichen Geschäfte lediglich zur Förderung der Vereinsbank vorgenommen und der letzteren ausschließlich zum Nutzen gewesen seien. Die in dieser Angelegenheit entstandenen Aktien waren zu ganzen Bergen angewachsen. Wie weitläufig das Material ist, das der Prüfung des Gerichtshofes unterbreitet war, ergibt sich aus der Thatsache, daß die Angeklagten ihrerseits in dreizehn Druckheften alle in Frage stehenden Verhältnisse dem Gerichtshof unterbreiteten. Dazu gehören auch eingehende Gutachten des Prof. Dr. Bach in Leipzig, des Geh. Justizrats Prof. Dr. v. Böttz und des Rechtsanwalts Dr. Hermann Standl, Dr. Sello, Dr. Köpke und Dr. Deinemann, die sich auf die Verjährungsfrage beziehen. Für die Allgemeinheit bieten die schier endlosen Verhandlungen kein Interesse. Die Staatsanwaltschaft vertrat zwei Staatsanwälte, und vier Rechtsanwälte standen den Angeklagten zur Seite. Der Prozeß erbeite mit der Freisprechung aller Angeklagten. In dem Erkenntnis heißt es: Die dem Angeklagten vorgeworfene Untreue soll in dem Reportgeschäft und der Reduktion des Aktienkapitals bestehen. Was die Reportierung betrifft, so bestimmt § 215 des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 18. Juli 1884, daß eine Aktiengesellschaft eigene Aktien weder zu erwerben noch zu beilehen habe. Da das Reportgeschäft ein Kaufgeschäft ist, so fällt es unter die Bestimmung des § 215. Diese Bestimmung ist aber nur infraktioneller Natur, eine solche Reportierung ist nur strafbar, wenn zugleich die Voraussetzung des § 249 vorliegt. Eine Feststellung nach dieser Richtung konnte auf Grund der Verhandlung nicht getroffen werden. Zu den wesentlichen Thatbestandsmerkmalen des § 249 gehört in erster Linie die Absicht, eine Benachteiligung herbeizuführen. In beiden Beziehungen war das Ergebnis der Verhandlung ein negatives. In den von dem Angeklagten Sternberg mit der Vereinsbank vorgenommenen Transaktionen, die für die letztere gemindrigend waren, kann eine Gefährdung der Gesellschaft nicht erblickt werden, da das Vermögen Sternbergs sich auf mehrere Millionen beziffert und die Vereinsbank eine völlig ausreichende Sicherheit hatte. Allerdings betragen die Reportgeschäfte sehr hohe Summen, die Thätigkeit der Gesellschaft wurde aber keineswegs dadurch lahm gelegt. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist erwiesen, daß Sternberg die Absicht einer Schädigung nicht gehabt hat. Was die Reduktion des Aktienkapitals betrifft, so kann darin der Thatbestand des § 249 nicht gefunden werden. Auch hat der Gerichtshof keinerlei Zweifel daran, daß die Bilanz richtig war. Alle diese thatsächlichen Erwägungen mühten

schon an sich zur Freisprechung führen. Dazu kommt aber noch, daß der Einwand der Verjährung durchgreift. Nach Ansicht des Gerichtshofes ist die Verjährung nicht unterbrochen. Aus allen diesen Gründen ist eine Freisprechung der sämtlichen Angeklagten erfolgt. Die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt. Das Verfahren hat vier Jahre unendlich viel Arbeitskraft erfordert und etwa 100 000 Mk. verschlungen.

**Charlottenburg.** Ist ein Auf, den ein Chef seiner Angestellten gibt, strafbar? Diese Frage wurde kürzlich vom Charlottenburger Schöffengericht in verneinendem Sinne entschieden. Wegen thätlicher Beleidigung der Buchhalterin Katharina Kopch hatte sich der Kaufmann Rudolf Rosenberg zu verantworten. Er hatte der Zeugin Kopch einen Auf gegeben und sie „Putschin“ genannt. Darüber war Frau Kopch sehr empört, daß sie nicht wieder in das Geschäft ging. Auf die Beilegung der Gehaltszahlung folgte dann eine Anklage wegen Beleidigung gegen Rosenberg. Der Vertreter der Anklagebehörde hielt die Schuld des Angeklagten für erwiesen und beantragte eine Gefängnisstrafe von drei Monaten. Das Gericht schloß sich aber den Ausführungen des Verteidigers an und erkannte auf Freisprechung. (Sonderbar, höchst sonderbar!)

**Danzig.** Das Schöffengericht sprach den Reichstagsabgeordneten Neher-Rottmannsdorf frei, der in einer Versammlung des Bundes der Landwirthe die Dirshauer Wäldmänner, die bei den letzten Landtagswahlen für den Polen stimmten, als „vaterlandlose Geleiten“ bezeichnet hatte und deshalb wegen Beleidigung verurteilt worden war.

**Nürnberg.** Die hiesige Strafkammer hatte kurz nacheinander drei Fälle von Doppelhehe abzuurteilen. Ein Müller Köhler aus Blumenau im Schwarzthal hatte sich in Ehe mit einem jungen Mädchen verheiratet, dieses aber bald darauf im Stich gelassen, so daß die junge Frau sich gezwungen sah, sich an ihren Schwiegervater zu wenden. Von diesem erfuhr sie dann zu ihrem Schrecken, daß ihr Mann schon fünf Jahren mit einer anderen verheiratet war. Köhler erhielt 14 Monat Gefängnis. — Ein Jahr Gefängnis war dann die Strafe für die Doppelhehe des Schlossers Wille aus Berlin, der sich in Weipenitz 1896 verheiratet hatte, obgleich er bereits seit 1889 eine Frau hatte, die allerdings im Zuchthaus saß. — Die dritte Doppelhehe betraf eine Frau Ende aus Leuchern, die seit 1878 verheiratet, dann aber ihren Mann verlassen und in Halle 1886 mit einem Arbeiter verheiratet eine neue Ehe geschlossen hat. Sie wurde dafür mit 6 Monat Gefängnis bestraft; auch Köhler hat Strafe zu gewärtigen, da er gewußt, daß die Frau schon einen Mann hatte.

**Thorn.** Die Befähigung des Kaisers hat ein kriegsgerichtliches Urteil erhalten, durch welches der Musikleiter Franke von der 1. Kompanie Infanterie-Regiments Nr. 49 zu Thorn wegen Sittlichkeitsverbrechens unter Ausstoßung aus dem Coere mit 4 Jahr Zuchthaus und fünfjährigem Ehrverlust bestraft wurde.

### Bei einem Wirt, wunderwild.

Vor etwa 14 Tagen nahm Graf Niko' aus Murawiew, ein Beamter des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit seiner Gemahlin im Hotel Margherita zu Castellamare Quartier. Das Hotel ist jetzt von Fremden nahezu verlassen, und das gräfliche Paar stellte sich deshalb mit der Familie des Hotelbesizers auf freundschaftlichen Fuß, insbesondere die Tochter des Hauses, Clotilde, die vorzüglich Mandoline spielt, verbrachte fast jeden Abend mit dem gräflichen Paar und musizierte mit der Gräfin. Im Laufe der Zeit fand das junge Mädchen Gelegenheit, den reichen Schmuck der Gräfin zu sehen. Wie es scheint, hat sie davon ihrem Vater erzählt und dieser beschloß, die wertvollsten Schmuckstücke der Gräfin zu stehlen. Er legte sich mit einem Juwelier in Givernchen, zeigte diesem, während die russischen Gäste einen Ausflug nach Besuv machten, den Schmuck der Gräfin und einige Tage später, bei einem neuen Ausflug des Grafen und seiner Gemahlin, wurden die

wertvollsten Steine durch falsche ersetzt. Die Gauer brachten dadurch Goldstücke im Werte von 80 000 Franc an sich. Die Gräfin merkte zuerst von dem Diebstahl nichts; erst Freitagabend, als sie zum Musikieren eine Diamantbroche ansteden wollte, fiel ihr auf, daß der Diamant kein Feuer habe. Sie überzeugte sich alskhalb, daß der Diamant durch ein Stück geschliffenen Glases ersetzt worden war, und schlug Alarm. Die Polizei verhaftete das gesamte Hotelpersonal, erfuhr aber rasch, daß die Hauptschuldigen der Diebstahls Antonio Janelli und seine Tochter Clotilde seien. Auch der Juwelier, der die echten Steine durch falsche ersetzt hatte, wurde ausfindig gemacht und verhaftet. Er gestand den Gauerfreich ein. Der gestohlenen Diamanten konnte man noch nicht wieder habhaft werden. Das Grand Hotel Margherita ist etwa 20 Minuten entfernt von der Stadt herrlich auf einer Anhöhe gelegen und war zur Bourbonenzeit ein königliches Schloß.

### Gemeinnütziges.

**Gegen den Wurmstich bei Kesseln** ober Birnen ist reiner Spiritus von 90 Grad ein gutes Mittel. Kostbare Obstsorten, die an Spalten gezogen werden, sind vom Wurmstich zu retten, wenn man nur ein paar Tropfen Spiritus auf die Stelle bringt, wo die Schale angebohrt erscheint. Der eindringende Spiritus tödtet die Raupe, die Wunde vernarrt, heilt aus und die Frucht wird vollkommen, wie eine nicht verletz.

**Spiegel zu putzen.** Man rufe mit ganz feiner Druckmaske den Spiegel, nachdem man ihn vorher mit Kornbranntwein und einem leinenen Luche abgewaschen hat. Um dem Glase den höchsten Glanz zu geben, nehme man ein scharfes Messer, habe ganz fein von einer Gänsefeder ab, lege dies Geschäbel auf ein Stückchen Handschuhleder und reibe den Spiegel damit; es nimmt allen Staub und Schmutz vom Glase ab, wenn sie auch noch so fein sind. Durch das Anhauchen mit dem Munde wirkt dieses Abreiben um so eher.

### Gutes Allerlei.

**Zur Bekämpfung der Weinfälschungen** hat das preussische Ministerium angeordnet, daß eine möglichst scharfe Kontrolle der Weine, namentlich aus solchen Gegenden kommend, stattfinden solle, welche die Schleuderpreisen verkaufen oder welche des Ankaufs von Treibern, Röhren und ähnlichen Artikeln in größerer Menge verdächtig erscheinen. In gleicher Weise sollen alle Weinschenken, sowie die zur Ausfuhr bestimmten Weine bewacht werden. Durch die Polizei sollen zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit Proben den genannten Stellen entnommen werden, um dadurch festzustellen, ob die Weine den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder nicht.

**Die Kartenbriefe** sollen, wie die Reichspostbehörde angeordnet hat, von den Kreis- und Landbriefträgern zum Verkauf für das Publikum vom 1. November ab mitgeführt werden.

**Das Zusammentreffen der Angestellten** wird in vielen Geschäften laut Geschäftsordnung durch Geldstrafen geahndet, die bei der Gehaltszahlung in Abzug gebracht werden. Nach einem gerichtlichen Urteil können aber aus einer solchen Geschäftsordnung nur dann Rechte gegen die Angestellten hergeleitet werden, wenn letztere diese Geschäftsordnung durch Unterthätigkeit anerkannt haben.

**Ein ausgedehntes Mittagsschlafen.** Von einer merkwürdigen Schlafsucht ist die Frau des Bauern Gröber in Mäßen bei Finsterwalde in der Mark befallen worden. Sie schläft seit Donnerstag mittag ununterbrochen. Kerpliche Bemühungen waren bis jetzt umsonst.

**Die „goldene“ Hochzeit.** Zwei Freunde, die sich lange nicht gesehen haben, treffen sich. — „Weißt du schon, daß E. seine goldene Hochzeit gefeiert hat?“ — „Aber wie? er hat sich doch erst vor acht Tagen verheiratet!“ — „Aber seine Frau bringt ihm eine Million mit, mein Lieber!“

Der kleine Herr schob sehr bedächtlich seine Brille schweigend in ein Futteral, dann sah er mich an, und in dem gutmütigsten, herzlichsten Tone sagte er:

„Brauchen nicht zu erschrecken, es ist mir sogar sehr angenehm, daß Sie der Ruffen wegen kommen, lieber Kolleg, ich überlasse Ihnen die Gallunten; Sie möchten gern so ein kleines Andenken für die Reise nach Wien haben,“ er stobte leise lachend dabei auf mein Anpöfchen. „Nun, wie geht's in Berlin? Haben's da auch noch viel mit den Nachwehen der Reichstagswahlen zu thun?“

„Nicht mühte die Frage überlassen; statt über die Fällcher weiter mit mir zu reden, fing mein Herr Kolleg ein Thema an, wofür ich in diesem Augenblick sehr begreiflich wenig Sinn hatte.“

„Nun, es ist bei uns wohl ebenso wie hier,“ gab ich hastig zurück. „Die Aufregung, wenn auch anfangs noch so groß, weicht schließlich wieder der normalen Stimmung. — Aber wollen wir uns nicht der Ruffen verschern?“ fragte ich.

„Giehn's ohne Sorg, lieber Kolleg, die kommen mit mehr ohne unsere Begleitung hier aus dem Hause. — Wann find's aus Berlin abgereist?“ fragte der Kommissar eifrig, als wäre ihm die Beantwortung dieser Frage von der größten Wichtigkeit.“

Im Theater wurde applaudiert; der Akt mühte sein Ende erreicht haben. „Kommen's, es ist Zeit,“ sagte der alte Herr, gemächlich den Korridor nach der anderen Seite des Hauses hinsetreitend, „bleiben's nur immer in meiner unmittelbaren Nähe.“

Wir hatten den Korridor erreicht, an welchem die Bogen liegen mußten, in der sich die Ruffen befanden. Auf dem Gange standen und gingen etwa acht Herren auf und ab. Die Thür der Loge, in der der Vikonte und Herr van Habermeister sich befanden, wurde von dem Bogen-schleher zuerst geöffnet, während er schalllos ägerie, die anderen Thürer aufzuschließen.

Die von mir so schalllos Erwarteten traten heraus, kaum hatten sie zehn Schritte zu uns hin gemacht, als die schon erwähnten Herren sie wie absichtlich umstanden und ihr Weitergehen unmöglich machten; im nächsten Augenblick hand mein Kolleg vor dem Ruffen, und in der freundlichsten, herzlichsten Weise sagte er:

„Wissen's, meine Herren, ich bin Kriminalbeamter und hab' mit Ihnen einige Worte zu sprechen, bitte, folgen's mir recht schnell, ohne alle weiteren Umstände, damit's nicht ein Aufsehen gibt; ich lieb' das nit, steht halt schlecht aus.“

Nicht die geringste Veränderung war auf dem Gesicht des Herrn Vikonte und des Herrn van Habermeister wahrzunehmen. Auch der Kommissar mochte dies bemerkt haben; denn als die Herren ruhig stehen blieben, als hätten sie gar nicht begriffen, um was es sich handelte, legte mein Kolleg hinzu und seine Stimme hatte eine eigenartige Härte: „Sie sprechen deutsch, ich weiß es genau, Sie haben mich verstanden, also kommen Sie gefälligst.“

Er schritt einer kleinen, nahegelegenen Thür zu, und der Vikonte und Habermeister folgten, aber mühten folgen, sehr geschäft von den Unterbeamten dirigiert, von denen drei mit ins Zimmer eintraten.

Ich war zurückgeblieben; instinktiv hatte ich mir gefast, daß mein Kolleg ebensovornig von der Anwesenheit der Dame und des Herrn, die sich in der anderen Loge befanden, eine Ahnung habe, wie er wisse, daß diese Personen mit den eben in Sicherheit Gebrachten im engsten Verkehr ständen, sonst hätte er jedenfalls Vorkehrungen getroffen, dieselben beobachtet zu lassen, eventuell sich derselben zu verschern. Dies alles ermägend war ich nicht gefolgt. Vier der Herren, die bei dem Vorgange thätig gewesen, standen in meiner unmittelbaren Nähe; ich trat an dieselben heran.

„Ich bin Kriminal-Kommissarius und der Leute da drinnen wegen hierher gekommen,“ sagte ich.

„Ich kann's halt denken, daß Sie Beamter sind,“ erriet ich von dem einen zurück.

„Haben Sie noch einen Auftrag hier auszurichten?“ fragte ich.

„Nein, uns ist mir gesagt worden,“ bekam ich zur Antwort.

„Gut, ich werde Sie gleich noch mit einer Sache betrauen, in einem Augenblick bin ich wieder hier.“

Der Bogen-schleher stand am Ende des Korridors, ich eilte zu ihm hin.

„In einer der Logen befindet sich ein Herr und eine große blonde Dame, die —“

„Ich weiß, Nummer sechzehn, die Loge ist weiter nicht belegt,“ unterbrach der Mann.

„Ich ging zu den Beamten zurück.“

„In Loge Nummer sechzehn befindet sich ein Herr und eine Dame,“ sagte ich. „Sollten dieselben einzeln oder zusammen aus der Loge

kommen, so klopfen Sie zunächst an die Thür des Zimmers, in dem sich Ihr Vorgesetzter befindet, und sorgen Sie dafür, daß die Ihnen bezeichneten Personen den Korridor nicht verlassen.“

Als ich in das Zimmer trat, rief mir der Kommissar entgegen:

„Nun, lieber Kolleg, wo stehen's denn? Ich denke, Sie hätten mit den Herren zu sprechen?“

„Wollen Sie dies nicht selbst thun? Es wäre mir angenehm,“ erwiderte ich.

Der alte Herr sah mich schart an; ihm mochte es wohl nicht ganz in der Ordnung erscheinen, wie ich disponierte; er wollte sicher in Rücksicht darauf, was wir im Augenblicke unserer ersten Begegnung gesprochen hatten, mir vollständig die Ehre lassen, die Ruffen abgefaßt zu haben. So sehr ich diesen guten Willen anerkannte, so durfte ich doch hierauf nicht eingehen; ich mußte für den Fall, daß ich das verabredete Zeichen hörte, sofort das Zimmer verlassen können.

„Nun, darf ich wohl um Angabe Ihres Namens, Standes u. bitten?“ sagte mein Kolleg zu dem Herrn mit dem Ordensbande.

„Vikonte de Kochat,“ war die mit unerkennbarem Selbstbewußtsein gegebene Antwort — „Herr der Ehrenlegion,“ setzte er nach einer kleinen Pause hinzu. Als er wohl bemerkte, daß der Kommissar noch immer seinen Blick ruhig auf ihn gerichtet hielt, fragte er gereizt: „Genügen Ihnen diese Angaben nicht?“

„Genügen Ihnen diese Angaben nicht?“

(Fortsetzung folgt.)